

Auftraggeber

Stadt Ludwigsfelde
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde



Errichtung eines überdachten Annahme- und Zwischenlagerbereiches für Abfälle, eines Waschplatzes sowie eines Gerätelagers auf dem Bauhof Ludwigsfelde

Los 1 – Abbrucharbeiten
Los 2 - Bauwerk - Tief- und Hochbauarbeiten
Los 3 - Außenanlagen

Baubeschreibung

Rostock | 06. Juni 2026

Planer



Umwelt GmbH

Am Kreuzgraben 3a
18146 Rostock

 +49 (0) 381 63712-30
 office@bn-umwelt.de
 www.bn-umwelt.de



Errichtung eines überdachten Annahme- und Zwischenlagerbereiches für Abfälle, eines Waschplatzes sowie eines Gerätelagers auf dem Bauhof Ludwigsfelde

Los 1 – Abbrucharbeiten; Los 2 - Bauwerk - Tief- und Hochbauarbeiten; Los 3 - Außenanlagen“

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	3
	Loseinteilung des Bauvorhabens	3
2	Zuständigkeiten	4
	Auftraggeber	4
	Angaben zum Verfasser der Unterlagen	4
3	Angaben zur Baustelle	5
	Lage der Baustelle, Befahrbarkeit	5
	Ortsbesichtigung	6
	Kampfmittel	6
4	Art und Umfang der Arbeiten / Bauausführung	7
5	Gütesicherung	8
6	Lagerplätze	8
7	Baustellenordnung	9
8	Anlagen im Baubereich	10
9	Baustoffe und Prüfung	10
10	Ausführung der Bauleistungen	11
11	Abrechnung	11
12	Ausführungsunterlagen	12
13	Sicherheit auf der Baustelle	12
14	Technische Unterlagen	14
15	Subunternehmer	16
16	Urkalkulation	17
17	Erklärung des Bieters	18





Errichtung eines überdachten Annahme- und Zwischenlagerbereiches für Abfälle, eines Waschplatzes sowie eines Gerätelagers auf dem Bauhof Ludwigsfelde

Los 1 – Abbrucharbeiten; Los 2 - Bauwerk - Tief- und Hochbauarbeiten; Los 3 - Außenanlagen“

1 Veranlassung

Die Stadt Ludwigsfelde betreibt am Standort Straße der Jugend 65 in 14974 Ludwigsfelde einen Bauhof (Flur 3, Flurstücke 423/3 und 435).

Die Stadt plant nun auf dieser Fläche einen überdachten Lagerbereich für Abfälle zu errichten.

Diese Baubeschreibung beschreibt die Randbedingungen für die bauliche Umsetzung als Vertragsbestandteil der Ausschreibungsunterlagen.

Loseinteilung des Bauvorhabens

Folgende Loseinteilungen sind vorgesehen:

- Los 1 – Abbrucharbeiten
- Los 2 - Bauwerk - Tief- und Hochbauarbeiten
- Los 3 - Außenanlagen

Die vorgesehene Bauzeit (alle Lose) ist schwerpunktmäßig im Jahr 2026 vorgesehen.

- Baubeginn: 06.07.2026
- Bauausführung Los 1: 06.07. - 21.08.2026
- Bauausführung Los 2: 03.08. – 02.04.2027
- Bauausführung Los 3: 03.08. – 02.04.2027
- Fertigstellung/Abnahme/Inbetriebnahme: 02.04. - 16.04.2027





Errichtung eines überdachten Annahme- und Zwischenlagerbereiches für Abfälle, eines Waschplatzes sowie eines Gerätelagers auf dem Bauhof Ludwigsfelde

Los 1 – Abbrucharbeiten; Los 2 - Bauwerk - Tief- und Hochbauarbeiten; Los 3 - Außenanlagen“

2 Zuständigkeiten

Auftraggeber

Name / Firmenbezeichnung: **Stadt Ludwigsfelde**
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

Ansprechpartnerin Verwaltung: Frau Roessiger
Tel: 03378 / 827167
E-Mail: sabine.roessiger@ludwigsfelde.de

Ansprechpartnerin Bauhof: Herr Borg
Tel: 03378 / 827234
E-Mail: steffen.bork@Ludwigsfelde.de

Angaben zum Verfasser der Unterlagen

Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt durch:

Name / Firmenbezeichnung: **BN Umwelt GmbH**
Am Kreuzgraben 3a
18146 Rostock

Ansprechpartner: Herr Jörg Lauer, Bauleitung
Tel.: 0172 9980673
E-Mail: j.lauer@bn-umwelt.de





Errichtung eines überdachten Annahme- und Zwischenlagerbereiches für Abfälle, eines Waschplatzes sowie eines Gerätelagers auf dem Bauhof Ludwigsfelde
Los 1 – Abbrucharbeiten; Los 2 - Bauwerk - Tief- und Hochbauarbeiten; Los 3 - Außenanlagen“

3 Angaben zur Baustelle

Lage der Baustelle, Befahrbarkeit

Der Standort des Bauhofs der Stadt Ludwigsfelde befindet sich in Straße der Jugend 65 in 14974 Ludwigsfelde.

Koordinaten: 52.31410, 13.26286

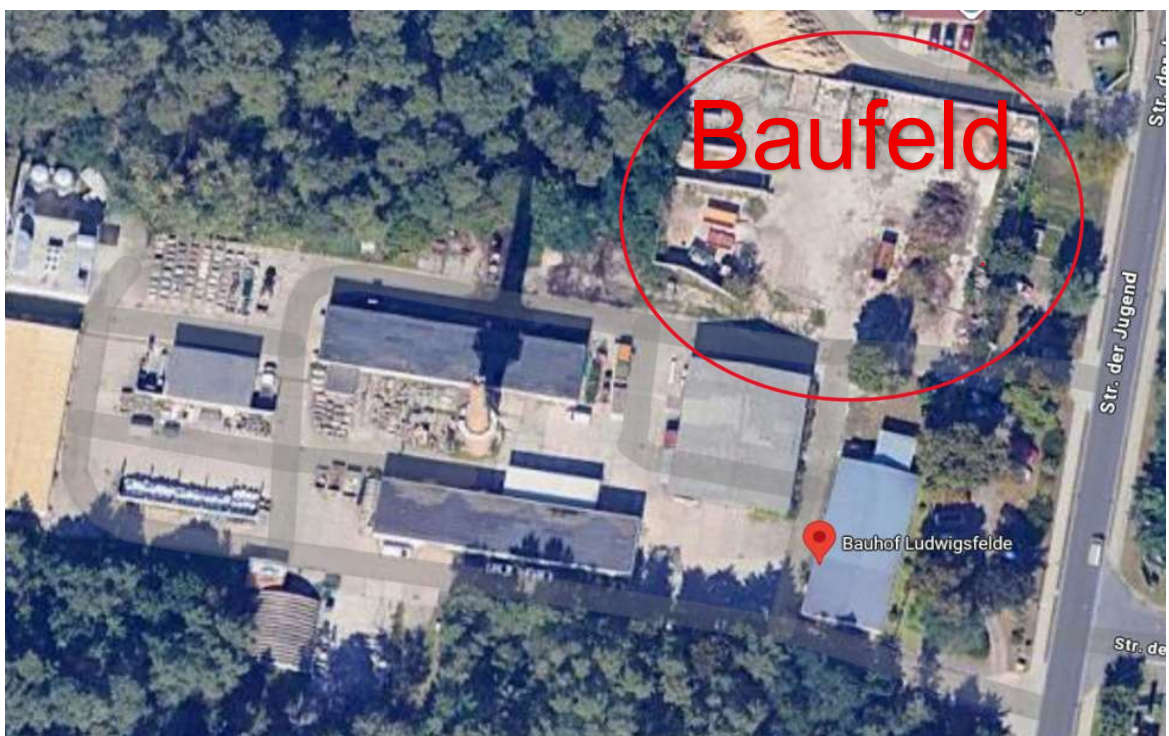


Abb. 1: Luftbild (Quelle: Google Maps)

Standortbezogener Hinweis:

Der Bauherr übernimmt keine Haftung für nicht abgenommene Bau- und Lieferleistungen und schließt keine Versicherung ab. Jeder AN muss daher eine eigene Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung) abschließen.



Errichtung eines überdachten Annahme- und Zwischenlagerbereiches für Abfälle, eines Waschplatzes sowie eines Gerätelagers auf dem Bauhof Ludwigsfelde
Los 1 – Abbrucharbeiten; Los 2 - Bauwerk - Tief- und Hochbauarbeiten; Los 3 - Außenanlagen“

Ortsbesichtigung

Das Grundstück ist nach Terminvereinbarung mit der Stadt Ludwigsfelde (Ansprechpartner: Herr Bork) begehbar.

Eine gemeinsame Ortsbesichtigung findet nicht statt. Es steht jedem Bieter frei, sich mit der Örtlichkeit vertraut zu machen, um alle für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Nebenleistungen kalkulatativ erfassen zu können (z. B. Beschaffenheit der Baustelle hinsichtlich der Zufahrtswege, der Lagermöglichkeiten sowie der Baustelleneinrichtungsfläche). Nachforderungen aus Unkenntnis der Verhältnisse können nicht geltend gemacht werden.

Kampfmittel

Das Baufeld liegt in einem Gebiet mit starker Kampfmittelbelastung aus dem zweiten Weltkrieg.

Die Betonflächen und die unterliegenden Tragschichten sind sicher Kampfmittelfrei, da diese nach dem Krieg errichtet wurden. Somit ist für die Umsetzung des Loses 1 keine Kampfmittelbegleitung – oder Sondierung vorgesehen.

Nach Rückbau der Beton- und Tragschicht wird vor der Umsetzung der Lose 2 und 3 eine Kampfmittelsondierung vorgenommen. Diese wird vom Auftraggeber vergeben.

Erschwernisse bei der Umsetzung der Lose 2 und 3 sind einzukalkulieren.



4 Art und Umfang der Arbeiten / Bauausführung

Mit Hinweis auf die detaillierten Beschreibungen in den dazugehörigen Leistungsverzeichnissen (LV) und die dort benannten Bedingungen lassen sich die Hauptleistungen wie folgt zusammenfassen:

Los 1

- Rückbau und Zerkleinerung Betonanschubwände (ca. 400 m²),
- Rückbau und Zerkleinerung von Betonbodenplatten und unterliegenden Tragschichten (ca. 3.500 m²),
- Herstellung von Tragschichten Vorort (ca. 1.000 m³).

Los 2

- Herstellung unterkellerte Umschlagsrampe als Gesamtbauwerk mit Ein- und Ausfahrrampen (ca. 440 m²),
- Herstellung Waschplatz (ca. 100 m²),
- Herstellung Regenwasserzisterne (ca. 200 m³),

Los 3

- Herstellung Containerstellflächen (ca. 300 m²),
- Herstellung Verkehrsflächen (ca. 2.600 m²),
- Herstellung Regenentwässerung,
- Herstellung Schmutzwasserentwässerung.
- Herstellung Versickerungsmulde (ca. 140 m²),
- Herstellung Zaunanlage.

Auf der Baustelle werden neben der ausgeschriebenen Leistung gleichzeitig mehrere andere Gewerke tätig sein (Tiefbau, Hochbau, Betonbau, Dachbau ...). Die Gewerke haben Rücksicht aufeinander zu nehmen. Es sind vor Ort Abstimmungen vorzunehmen, um eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden. Der Auftraggeber wird die Umsetzung der Baustellenverordnung mittels Koordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz (SiGeKo) sicherstellen.

Zudem wird der Betrieb des Auftraggebers (AG) im Bauhof Ludwigsfelde während der Bauarbeiten fortgeführt. Störungen im Betriebsablauf des Bauhofs durch die Bauausführenden Unternehmen sind unbedingt zu vermeiden.



Alle ausgeschriebenen Leistungen verstehen sich, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich andere Ausführungen enthalten sind, einschl. Materiallieferung.

Alle erforderlichen Versorgungsanschlüsse für die Baustelleneinrichtung (z. B. Strom, etc.) sowie die erforderlichen Entsorgungseinrichtungen sind ausschließlich Sache des AN. Sie sind in den entsprechenden Einrichtungspositionen kostenmäßig zu berücksichtigen.

5 Gütesicherung

Auf den Nachweis der Eignung von eingesetzten Materialien, Zuschlagstoffen und Hilfsmitteln wird in den entsprechenden Leistungspositionen hingewiesen. Generell gilt, dass die Eignung vor Einbau verwendeter Materialien vom AG oder von dessen Beauftragten freizugeben ist.

6 Lagerplätze

Flächen für die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baustoffen werden vom AG auf der Fläche des Betriebsstandortes gestellt. Bei den Flächen handelt es sich um unverdichtetes Grünland.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung genutzten Flächen sofort wieder zu räumen.

Kosten für etwaige Befestigungen der Lagerplätze sind in die Baustelleneinrichtung mit einzurechnen, werden also nicht zusätzlich vergütet.

Für die Lagerung der ausgebauten Beton- und Tragschichtmassen auf Haufwerken ist den Ausschreibungsunterlagen ein Baustelleneinrichtungsplan beigelegt, der verfügbare Flächen ausweist, die wegen der zeitparallelen Ausführung insbesondere zwischen den Losen 2 und 3 aufzuteilen sind.



7 Baustellenordnung

Der AN hat ohne besondere Vergütung für Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle und den Transportwegen innerhalb und außerhalb der Baustelle zu sorgen, anfallenden Bauschutt, Abfälle u. dgl. in Containern zu fassen und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Nicht mehr erforderliche Geräte und Baustoffe sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Einrichtungen des AN für die Betankung von Baugeräten müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen und sind mit ausreichend großen Auffangwannen und vollständigem Wetterschutz zu versehen. Bei der Bedienung ist mit größter Sorgfalt vorzugehen.

Beim Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen sind Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwanne o. glw.) vorzusehen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Das Herrichten, Vorhalten und Beseitigen von Transportwegen im unerschlossenen Gelände gehört zu den nicht besonders zu vergütenden Nebenleistungen. Die Befahrbarkeit unbefestigter Flächen ist stark eingeschränkt.

Alle irgendwie in Anspruch genommenen Flächen hat der AN nach Beendigung der Arbeiten ohne besondere Vergütung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und dem AG ordnungsgemäß zu übergeben. Durch Baufahrzeuge verunreinigte Verkehrswege im öffentlichen Bereich und im Bereich der Baustelle sind ständig unentgeltlich zu reinigen. Der AN ist in jedem Fall für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit verantwortlich.

Die Baustelle ist öffentlich zugänglich. Der AN hat die Baustellensicherung hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Unfallschutzes zu gewährleisten.

Die gesamten Arbeiten sind mit leistungsfähigen Geräten durchzuführen, so dass ein reibungsloser Terminablauf gewährleistet ist. Nach diesem Grundsatz ist die Einrichtung der Baustelle vorzunehmen. Der AG oder dessen Vertreter behält sich vor, den Einsatz von Geräten, die für die zu erbringenden Leistungen nicht geeignet sind oder nicht den Forderungen hinsichtlich des Unfallschutzes entsprechen, zu unterbinden.



Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) gemäß Baustellenverordnung wird durch den AG gefertigt sowie der erforderliche Koordinatoreinsatz sichergestellt. Durch den AN sind fristgerecht fachspezifische und terminliche Zuarbeiten zur Erstellung des SiGe-Planes vorzunehmen.

8 Anlagen im Baubereich

Der AN hat bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen auf alle vorhandenen baulichen Anlagen, wie Gebäude, Einfriedigungen, Auffahrten, Bordsteine, Versorgungsleitungen sowie Bewuchsbereiche usw., besondere Rücksicht zu nehmen und diese während der Bauzeit sorgfältig zu schützen.

Bei Beschädigungen ist vom AN kostenlos für Ersatz zu sorgen, dieses gilt auch für evtl. Folgeschäden.

Auswahl und Handhabung der Baugeräte sowie Arbeitsablauf müssen in den o. a. Bereichen darauf abgestimmt sein, dass Setzungs- und Erschütterungsbeschädigungen jeglicher Art vermieden werden.

Beschädigungen an Ver- und Entsorgungsleitungen gehen in jedem Falle zu Lasten des AN und müssen unverzüglich behoben bzw. repariert werden.

Der AN führt vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durch, so dass ein Feststellen der aus der Bautätigkeit resultierenden Schäden möglich ist.

9 Baustoffe und Prüfung

Der AN ist verpflichtet, auf dem Markt verfügbare, gütegesicherte Baustoffe einzubauen und deren Herkunft dem AG vor Einbau durch Prüfzeugnisse nachzuweisen. Dabei sind die im Leistungsverzeichnis definierten Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Kosten für die Nachweise sind vom AN zu tragen. Ohne Zustimmung des AG dürfen Baustoffe nicht eingebaut werden.



10 Ausführung der Bauleistungen

Bei Beginn werden dem AN Höhenfest- und Hauptpunkte in der Örtlichkeit übergeben. Alle weiteren Vermessungs- und Absteckungsarbeiten hat der AN in eigener Verantwortung nach den Ausführungsplänen und örtlichen Anweisungen durchzuführen.

Der AG weist darauf hin, dass Messungen, die von der örtl. Bauüberwachung des AG während der Bauausführung vorgenommen werden, lediglich Kontrollen sind.

Die Pflichten des AN werden hierdurch nicht berührt. Er trägt uneingeschränkt die Verantwortung dafür, dass das Bauwerk in allen Teilen gemäß den Ausführungsplänen und örtlichen Anweisungen sowie den Vertragsbedingungen und nach den Regeln der Technik ausgeführt wird.

11 Abrechnung

Bei der Aufstellung von Aufmaßen, Mengenermittlungen und Rechnungen ist zu beachten, dass

- a) Tonnagen und Kubaturen mit **drei Dezimalstellen**
- b) sonstige Mengeneinheiten mit **zwei Dezimalstellen**

abzurechnen sind.

Vor der Rechnungslegung werden die Massen anhand von Aufmaßen von der örtlichen Bauüberwachung geprüft und freigegeben. Handschriftliche Änderungen an den Rechnungsdokumenten werden vom AG nicht akzeptiert. Rechnungen mit handschriftlichen Änderungen werden vom AG an den AN zurückgegeben und gelten als nicht gestellt.



12 Ausführungsunterlagen

Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Dem AN werden vom AG bzw. dessen Beauftragten baureife Planunterlagen übergeben. Bei Baubeginn werden darüber hinaus Hauptvermessungspunkte örtlich angegeben und zusammen mit dem AN im Gelände markiert. Die Sicherung dieser übergebenen Punkte ist dann Sache des AN.

Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Mit Versorgungsleitungen der Telekom, des EVU sowie des zuständigen Wasser- und Abwasserverbandes ist nicht zu rechnen.

Der AN ist dennoch verpflichtet, sich vor Baubeginn bei den entsprechenden Versorgungsunternehmen genaue Unterlagen und Kenntnisse über die Lage der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen im gesamten Baustellenbereich zu verschaffen und beim Antreffen entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die Kosten hierfür sind in der Position für die Baustelleneinrichtung kalkulatorisch zu erfassen. Diese Unterlagen sind beim AG vorzulegen.

13 Sicherheit auf der Baustelle

Unter Hinweis auf VOB/B §4 Abs. 2, nach dem der AN verpflichtet ist, Ordnung auf seiner Baustelle zu halten und hinsichtlich der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen AN allein verantwortlich ist, wird auf folgende Forderungen besonders hingewiesen:

- Anweisungen des Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz (SiGeKo) gem. Baustellenverordnung sind von den Auftragnehmern umzusetzen. Bei der Erstellung des SiGePlans gem. Baustellenverordnung haben die Auftragnehmer mitzuwirken.



- Hinweistafel für Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie einen Schrank mit Tragen auf der Baustelle einschließlich der Erreichbarkeit der ärztlichen Hilfe und des Rettungsdienstes ist gut sichtbar anzubringen.
- Benennung des Ersthelfers auf der Baustelle.
- Bei allen Arbeiten, bei denen mit Verletzungen des Kopfes durch Anstoßen oder durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfließende Gegenstände zu rechnen ist, ist der Kopf zu schützen = Helmpflicht.
- Bei allen Arbeiten, bei denen mit Verletzungen der Augen durch Schlag- oder Stoßverletzungen, Staub, Späne, Splitter, Funken, Verblitzen, Infrarotstrahlen, Laserstrahlen, Säuren oder Laugen zu rechnen ist, sind entsprechende Schutzbrillen zu tragen und mit Spülflüssigkeit gefüllte Augenspülflaschen vorzuhalten.
- Bei allen Arbeiten hat jeder Beschäftigte Sicherheitsschuhe zu tragen.
- Baumaschinen müssen den Sicherheitsbedingungen entsprechen und dürfen nur von Beschäftigten bedient werden, die
 - mind. 18 Jahre alt sind
 - eine Ausbildung zum Führen der Geräte erhalten haben,
 - die Betriebsanleitung sowie die Sicherheitsvorschriften der Maschinen/ des Gerätes kennen und
 - vom Unternehmer zum Führen der Maschine /des Gerätes bestimmt sind.
- Der Nachweis über die erfolgte Sicherheitsbelehrung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen ist vor Baubeginn vorzulegen. Die Belehrung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- Auf der Baustelle herrscht striktes Alkohol- und Drogen- sowie Rauchverbot.
- Es wird, unabhängig von der Forderung der Reichsversicherungsordnung (RVO) gefordert, dass auch für Betriebe mit weniger als 21 Versicherten ein Sicherheitsbeauftragter nach § 9 der Unfallverhütungsvorschriften für die Baustelle benannt wird.
- Die aus der Baustellenverordnung (BaustellV), den Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften resultierenden Forderungen, Auflagen und Hinweise sind zwingend zu beachten.



- Die Nichtbefolgung aller für die Baustelle relevanten Sicherheitsvorschriften hat, je nach Schwere der Verfehlung, einen sofortigen Verweis von der Baustelle oder eine Abmahnung mit Hinweis auf die Konsequenzen bei Wiederholung zur Folge.

14 Technische Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen:

- Leistungsverzeichnis vom 06.06.2026,
- Baubeschreibung vom 06.06.2026,

sowie die nachfolgend genannten Planunterlagen:

Tab. 1: Planunterlagen

	Bezeichnung	Maßstab	Nr.	Losbezug
1	Bestandsplan	1 : 200	55302	1
2	Baustelleneinrichtungsplan	1 : 200	55408	1
3	Lageplan Entwässerung	1 : 250	55406	2, 3
4	Bauwerkzeichnung Gründung	1 : 50	55710 BI1	2
5	Bauwerkzeichnung Grundriss EG	1 : 50	55710 BI2	2
6	Bauwerkzeichnung Grundriss OG	1 : 50	55710 BI3	2
7	Bauwerkzeichnung Schnitte A-B	1 : 50	55710 BI4	2
8	Bauwerkzeichnung Schnitte C-1	1 : 50	55710 BI5	2
9	Bauwerkzeichnung Schnitte 2-2	1 : 50	55710 BI6	2
10	Bauwerkzeichnung Ansichten	1 : 50	55710 BI7	2
11	Bauwerkzeichnung Ansichten 3D	1 : 50	55710 BI8	2
12	Geotechnischer Bericht Baugrundbüro Wenzel vom 04.08.2023			1, 2, 3



Errichtung eines überdachten Annahme- und Zwischenlagerbereiches für Abfälle, eines Waschplatzes sowie eines Gerätelagers auf dem Bauhof Ludwigsfelde

Los 1 – Abbrucharbeiten; Los 2 - Bauwerk - Tief- und Hochbauarbeiten; Los 3 - Außenanlagen“

	Bezeichnung	Maßstab	Nr.	Losbezug
13	Prüfberichte Fugenmasse AZBA GmbH vom 12.12.2025 auf Asbest und PAK			1
14	2026_030_Materialprüfungen_Tragschicht_und_Beton			1
15	Genehmigungs- und Ausführungsstatik von STB Planung GmbH			2



15 Subunternehmer

Der AN darf Leistungen nur an Subunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der AN stellt sicher, dass der von ihm beauftragte Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt. Der AN darf, soweit die weiteren Voraussetzungen einer Subunternehmervergabe vorliegen, Leistungen nur gewerkeweise mit Nennung der Positionsnummern aus dem Leistungsverzeichnis an jeweils einen Subunternehmer vergeben. Die Vergabe eines Gewerkes in mehreren Teillosten an mehrere Subunternehmer ist unzulässig.

Die unterschriebenen Subunternehmerverträge sind dem AG spätestens 14 Tage nach deren Beauftragung vorzulegen.

Eine nicht diesen Bedingungen entsprechende Subunternehmerbeauftragung berechtigt den AG, den Vertrag zu kündigen, wenn der AN einer Abhilfeanforderung, die Arbeiten im eigenen Betrieb auszuführen, nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Der AN hat Arbeiten seiner Subunternehmer zu koordinieren und in seinen Bauablauf zu integrieren. Hierzu wird der AN diejenigen Zeiträume (Baubeginn und Bauende sowie wichtige Zwischenfristen) mitteilen, zu denen die obigen Fremdgewerke herzustellen sind. Der AN wird keine Behinderungen aus Sachverhalten herleiten, die mit der Herstellung der genannten Arbeiten zusammenhängen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die Arbeiten so koordiniert hat, dass seine Festlegungen, Weisungen und sonstige Koordinationsleistungen nicht Ursache der Behinderungen sind bzw. auch eine ordnungsgemäße Koordination die Behinderung und ihre Auswirkungen nicht hätten vermeiden können.

Gemäß BGV A1 (Unfallverhütungsvorschrift) und aus organisatorischer Sicht hat der AN die Koordinierung der Arbeiten der Subunternehmer zu übernehmen und für einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten im Zusammenwirken mit den Haupt- und Subunternehmern aller Lose zu sorgen.



Abstimmungen jeglicher Art mit Subunternehmern des AN werden vom Bauherrn und von der Bauüberwachung nicht vorgenommen. Schriftstücke, Schreiben, Lieferscheine und Protokolle usw. von Subunternehmern werden nicht entgegengenommen.

16 Urkalkulation

Auf Anforderung des AG hat der Bieter die Preisermittlung (Urkalkulation) für die vertragliche Leistung in einem verschlossenen Umschlag zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Umschlag muss versiegelt und deutlich gekennzeichnet sein. Die Urkalkulation darf durch den AG nur in Anwesenheit des AN und nur zur Prüfung der Angemessenheit der Preise und zur Prüfung von Preisanpassungsverlangen geöffnet werden. Die Kostenermittlung des AN muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein.

Es müssen getrennt ausgewiesen sein:

- die jeweiligen Einzelkosten der Teilleistungen einschließlich aller kalkulierten Fremdunternehmerlöhne,
- die im einzelnen spezifizierten Baustellengemeinkosten,
- die Allgemeinen Geschäftskosten,
- Wagnis und Gewinn sowie
- die Angebotssumme insgesamt ohne Umsatzsteuer.



Errichtung eines überdachten Annahme- und Zwischenlagerbereiches für Abfälle, eines Waschplatzes sowie eines Gerätelagers auf dem Bauhof Ludwigsfelde

Los 1 – Abbrucharbeiten; Los 2 - Bauwerk - Tief- und Hochbauarbeiten; Los 3 - Außenanlagen“

17 Erklärung des Bieters

Zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen erklären wir:

- dass wir die Ausschreibungsunterlagen einschl. Anlagen lückenlos gelesen und wir keine Widersprüche, Mehrdeutigkeiten oder Lücken in den Ausschreibungsunterlagen erkannt bzw. auf solche vor Abgabe unseres Angebotes schriftl. hingewiesen haben,
- dass wir die Ausschreibungsunterlagen einschl. der Anlagen auf ihre Vollständigkeit überprüft haben,
- dass wir die Leistungen für ausreichend und vollständig halten und
- dass wir sämtliche Vertragsbedingungen als maßgebliche Vertragsbestandteile rechtsverbindlich anerkennen.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(rechtsgültige Unterschrift + Firmenstempel)

